

Team Klinikum Nürnberg e. V.

Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e. V.

Beitragsordnung

Stand 01.01.2011

§ 1 Beitragspflicht

Der Verein Team Klinikum Nürnberg e.V. erhebt gem. § 4 der Satzung von allen aktiven und passiven Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Für zusätzliche Angebote im Rahmen des Übungsbetriebes (spezielle Kurse) können Teilnehmergebühren festgesetzt werden. Bei Neuaufnahme im ersten Halbjahr des Kalenderjahres wird der gesamte Jahresbeitrag fällig. Bei Aufnahme in der zweiten Jahreshälfte der halbe Jahresbeitrag fällig. Auf eine Aufnahmegebühr wird verzichtet.

§ 2 Jährliche Beitragshöhe ab 2011

A-Mitglied = ordentliches Mitglied ab 18 Jahre	72,00 Euro/Jahr
B-Mitglied = Jugendliche 14 bis 17 Jahre, Studenten, Azubis	36,00 Euro/Jahr
C-Mitglied = Kinder bis 13 Jahre	36,00 Euro/Jahr
D-Mitglied = Fördermitglied	ab 100,00 Euro/Jahr
E-Mitglied = Senioren ab 60 Jahre	50,00 Euro/Jahr
F-Mitglied = Familien/Lebensgemeinschaften (alle Kinder bis 17 Jahre)	90,00 Euro/Jahr

Alleinerziehende können auch als „F-Mitglied“ geführt werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch den erhöhten Beitrag. Sie erhalten zu den Veranstaltungen des Vereins gesonderte Einladungen und bei Veranstaltungen Ehrenplätze.

Personen in Ausbildung und Arbeitslose werden unabhängig von ihrem Alter als B-Mitglied behandelt.

§ 3 Beitragszahlung

1. Beiträge sind sofort nach Anmeldung fällig.
Bei Nichtzahlung erlischt der Versicherungsschutz.
2. Die Beiträge werden per Lastschriftverfahren jährlich eingezogen.
Zur Erleichterung des Verwaltungsaufwandes und der damit verbundenen Kosten, ist jedes Mitglied verpflichtet am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Änderungen der Bankverbindung hat jedes Mitglied unverzüglich mitzuteilen.
Unkosten, die durch falsche Konten- oder Bankenbezeichnung dem Verein entstehen, werden dem jeweiligen Mitglied berechnet.
4. Bei Beitragsrückstand wird das Mitglied schriftlich zur Zahlung aufgefordert um innerhalb einer Frist von 14 Tagen seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.
5. Bleibt die Zahlung trotz Erinnerung und Mahnung aus, kann der Rechtsweg beschritten werden. Die Nichtzahlung von Beiträgen innerhalb von 9 Monaten hat die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis zur Folge.

§ 4 Eintritt, Austritt

1. Eintritt und Austritt haben schriftlich zu erfolgen. Mündliche Absprachen sind ungültig.
2. Austritte gelten nur zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

§ 5 Geltung der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt nur insoweit, als in der Satzung keine entgegenstehenden Regelungen enthalten sind.

§ 6 Änderungen

Änderungen der Beitragsordnung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 20.04.2004 in Kraft.
Geändert mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 03.05.2010.

Nürnberg, 03.05.2010

.....
Vorsitzender

.....
Stellvertretende Vorsitzende

.....
Schriftführer/in